



EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Ab wann ist diese anzuwenden?

Die DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) wurde am **04.05.2016** veröffentlicht und tritt mit **25.Mai 2018** in Kraft.

Was ist die Zielsetzung?

- Einheitlicher Rechtsschutz für alle Betroffenen in der EU
- Einheitliche Regeln für die Datenverarbeitung innerhalb der EU
- Gewährleistung eines starken und einheitlichen Vollzuges

Wer ist davon betroffen?

- Jeder, der automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet und/oder nichtautomatisierte personenbezogene Daten in Dateisystemen speichert (Artikel 2).
- Jeder Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, dessen Niederlassung in der EU liegt oder der in der EU Waren oder Dienstleistungen anbietet (Artikel 3).
- Nicht nur Großunternehmen, sondern auch KMU's und EPU's.

Was ins die wesentlichen Inhalte?

- Für jede Speicherung von Daten ist ein **Rechtsgrund** (zB Zustimmungserklärung des Betroffenen) erforderlich.
- Unternehmen ab 250 Mitarbeiter haben ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** (welche Daten werden für welchen Zweck gespeichert) zu führen.
Auch KMU's müssen überlegen, ob sie nicht für Teilbereiche ihrer gespeicherten Daten (zB Lohnverrechnung) ein derartiges Verzeichnis zu führen haben.

- Unternehmer müssen einen **Datenschutzbeauftragten** bestellen, wenn ihre Kerntätigkeit a) in der umfangreichen Verarbeitung besonders schutzwürdige personenbezogener Daten (Artikel 9) oder b) in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verarbeitungen und Strafdaten (Artikel 10) besteht.
- Jeder Betroffene hat das **Recht auf Auskunft**, über Zweck, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung und Datenspeicherung.
- Jeder Betroffene hat das **Recht auf Datenlöschung**, d.h. auf Verlangen sind dessen Daten unverzüglich zu löschen.
- **Datenschutzverletzungen**, aber auch widerrufliche Datenverluste (zB Hackerangriffe) sind der Datenschutzbehörde zu melden und sind die Betroffenen zu verständigen.

Welche Sanktionen gibt es?

- Die Artikel 83 und 84 DSGVO sehen empfindliche Strafen vor. Je nachdem, welche Vorschrift des DSGVO verletzt wurde, kann eine Geldstrafe von max. 10 bzw. 20 Mio. EURO oder 2 % bzw. 4% des Jahresumsatzes verhängt werden.
- Neben den Geldstrafen kann die Datenschutzbehörde Abhilfemaßnahmen (zB Verwarnungen, Weisungen) aussprechen. Jeder Betroffene hat Anspruch auf Schadenersatz und die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haften.

Resumee:

Jeder Unternehmer ist gut beraten, zu hinterfragen, ob und inwieweit er von der Datenschutzgrundverordnung betroffen ist und welche Maßnahmen er vor dem 25.Mai treffen muss.

Mit den besten Grüßen aus unserer Kanzlei,
Ihr Steuer- und Unternehmensberater,
WOLF&PARTNER